

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Hochbauamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Herr Franke

Sachbearbeiter
Herr Rainer Hassert

Vorlagennummer
001/2016

Aktenzeichen
525,21

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	21.01.2016 28.01.2016	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen:

Betreff:

Neubestellung des Gutachterausschusses der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelbach

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Personen als Gutachter zu bestellen:

1. **Julius Herrmann** (Vorsitzender)
2. **Wolfgang Rath** (stellvertretender Vorsitzender aus der Mitte des Gemeinderates)
3. **Heinz-Jürgen Schleidt** (Gutachter)
4. **Peter Thomas** (Architekt und freier Gutachter)
5. **Reinhard Künzel** (Gutachter aus der Mitte des Gemeinderates)

Außerdem werden ein von der Gemeinde Siegelbach vorgeschlagener Gutachter sowie dessen Stellvertreter bestellt.

Als Vertreter der örtlich zuständigen Finanzbehörde Heilbronn werden die von der Oberfinanzdirektion Stuttgart vorgeschlagenen Bediensteten bestellt.

Sachverhalt:

Die Amtszeit des zum 01.02.2012 bestellten Gutachterausschusses der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelbach läuft zum 31.01.2016 aus. In der abgelaufenen Amtsperiode waren im Gutachterausschuss tätig:

Vorsitzender:	Julius Herrmann
Stellvertretender Vorsitzender und Gutachter:	Wolfgang Rath
Gutachter:	Heinz-Jürgen Schleidt (Bauingenieur + öffentlich bestellter Sachverständiger)
	Reinhard Künzel
	Peter Thomas (Architekt)
	Anton Stattelmann, Siegelsbach
	Bernd Widmann, Stellvertreter Siegelsbach
Als Bediensteter des Finanzamtes Heilbronn:	Herr OAR Reich

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung vom 11.12.1989 werden der Vorsitzende und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter der Gutachterausschüsse von den Gemeinden bestellt und abberufen.

Für den Vorsitzenden sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

Die Bestellung der Gutachter erfolgt auf 4 Jahre bis zum 31.01.2020.

Außerdem ist auf § 192 Abs. 3 BauGB zu verweisen. Demnach sollen der Vorsitzende und die weiteren Gutachter in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstige Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein und dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sein. Für die Ermittlung der Bodenrichtwerte ist ein Bediensteter der örtlich zuständigen Finanzbehörde (Finanzamt Heilbronn) mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken als Gutachter vorzusehen.

Es wird daher empfohlen, auf erfahrene Gutachter zurückzugreifen und die restlichen Vertreter aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen.

Außerdem werden ein von der Gemeinde Siegelsbach vorgeschlagener Gutachter sowie dessen Stellvertreter bestellt.